

Richtlinien

für den Oö. Kinderbetreuungsbonus

Die Oö. Landesregierung hat am 9. Februar 2004, zuletzt geändert mit Beschluss vom 12. Dezember 2022, nachstehende Richtlinien beschlossen:



§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die Leistungen der Familien für die Gesellschaft sind von großer Bedeutung. Dies zeigt sich unter anderem auch in Krisen, wenn keine öffentliche Betreuung zur Verfügung steht. Deshalb sollen Eltern, die ihre Kleinkinder eigenverantwortlich und innerhalb der Familie betreuen, einen finanziellen Zuschuss als Anerkennungsbeitrag in Form einer Transferleistung zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder erhalten. Jedoch soll die Entscheidung von Eltern zwischen Berufstätigkeit und Kinderbetreuung damit nicht beeinflusst werden. Vielmehr soll die Wahlfreiheit von Eltern im Vordergrund stehen, ob sie ihr Kind selber betreuen möchten oder eine Fremdbetreuung wie Tagesmutter/-vater bzw. institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch nehmen möchten. Dazu leistet das Land Oberösterreich nach folgenden Richtlinien einen Kinderbetreuungsbonus. Mit dem Oö. Kinderbetreuungsbonus erhalten Eltern (Elternteile) für ihre selbst erbrachte Betreuungsleistung einen Anerkennungsbeitrag bzw. zur Begleichung von Kosten der Fremdbetreuung einen finanziellen Beitrag, wenn sie ihr Kind (ihre Kinder) nach dem dritten Lebensjahr mehrere Monate bis zum verpflichtenden Kindergartenjahr selbst betreuen und eine bis 13:00 Uhr beitragsfreie Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Anspruch nehmen.
- (2) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus soll den Rechtsträgern der Kinderbetreuungseinrichtungen in verwaltungsökonomischer Hinsicht eine bessere Planbarkeit geben, da der Antragsteller (die Antragstellerin) bei der Antragstellung den voraussichtlich geplanten Kindergarteneintritt kennt und somit der Bedarfsermittlung dienen kann. Ziel ist, auch aus pädagogischer Sicht, einen Kindergarteneintritt zum Start eines Kindergartenjahres zu forcieren.
- (3) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (Elternteilen) zuerkannt, die mit ihrem Kind (ihren Kindern) im gemeinsamen Haushalt leben.
- (4) Der Bonus wird ab dem 37. Lebensmonat bis zum erstmaligen Eintritt in einen Kindergarten (Kinderbetreuungseinrichtung nach § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) oder eine Sonderform nach § 23 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ausbezahlt.
- (5) Der Zeitraum für den Bezug des Kinderbetreuungsbonus endet spätestens mit dem Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres.
- (6) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird nur auf Antrag zuerkannt.
- (7) Anträge können ab Vollendung des 3. Lebensjahres gestellt werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf den Oö. Kinderbetreuungsbonus besteht nicht.

§ 2

Kinder

- (1) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern (Elternteil) aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Familienbeihilfe beziehen (bezieht).
- (2) Für Kinder, die in Pflege genommen werden, wird der Bonus nicht zuerkannt. Für dauernd in Pflege genommene Kinder wird der Bonus dann zuerkannt, wenn sichergestellt ist, dass der Oö. Kinderbetreuungsbonus für dieses Kind erstmalig von den Pflegeeltern (vom Pflegeeltern) beantragt wird und nicht schon den leiblichen Eltern (Elternteil) zuerkannt wurde.

§ 3

Wohnsitz, Staatsbürgerschaft

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird zuerkannt, wenn das Kind und die Eltern (Elternteil), mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Oberösterreich hat und mindestens ein Elternteil bzw. der alleinstehende Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt.

§ 4

Höhe des Bonus; Anweisung

- (1) Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt 960 Euro je Kind im Kalenderjahr, für einzelne Monate 80 Euro.
- (2) Der Betrag wird auf ein Bankkonto zur Auszahlung gebracht.
- (3) Der Auszahlungszeitraum beginnt mit dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres und endet mit dem Vormonat des erstmaligen Eintritts in einen Kindergarten (Kinderbetreuungseinrichtung nach § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) oder eine Sonderform nach § 23 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, spätestens jedoch mit dem Vormonat des Beginns des verpflichtenden Kindergartenjahres.
- (4) Die Anweisung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die erste Anweisung erfolgt nach Antragstellung und wird für die Hälfte des beabsichtigten Zeitraumes der Nicht-Inanspruchnahme des bis 13:00 Uhr beitragsfreien Kindergartens ausbezahlt, jedoch maximal für 12 Kalendermonate. Die zweite Anweisung erfolgt nach der Information des Antragstellers (der Antragstellerin) über den Beginn des Kindergartenbesuches unter Anschluss einer Bestätigung des Rechtsträgers der Kinderbetreuungseinrichtung sowie unter Angabe der überwiegend gewählten Betreuungsform im Förderzeitraum.
- (5) Eine mindestens zweimonatige Betreuungszeit vor dem erstmaligen Eintritt in eine Kinderbetreuungseinrichtung durch die Eltern muss vorliegen, dass ein Oö. Kinderbetreuungsbonus zur Auszahlung kommt. Zeiträume von bis zu 3 Monaten werden in einer Auszahlung zur Anweisung gebracht.

§ 5

Antrags- und Empfangsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für den Oö. Kinderbetreuungsbonus sind Eltern (Elternteil), mit denen (dem) das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben).
- (2) Empfangsberechtigt für den Oö. Kinderbetreuungsbonus namens des Kindes (der Kinder) sind die Eltern (Elternteil), mit dem das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben).
- (3) Anstelle der in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Antragsberechtigung und Empfangsberechtigung können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, die das Kind tatsächlich pflegen und erziehen und mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte). Die Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus ist in diesem Fall aber nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass für das Antragskind der Oö. Kinderbetreuungsbonus noch niemand anderem zuerkannt wurde.

§ 6

Antrag, Verpflichtungen

- (1) Der Antragsteller (die Antragstellerin) verpflichtet sich im Bonusantrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln idgF., verlaublich in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 1/2002 bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oö. unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Service – Serviceangebote – Förderungen) anzuerkennen.
- (2) Der Antrag kann nur einmalig vor dem erstmaligen Eintritt in einen Kindergarten zwischen dem 37. Lebensmonat und dem Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres gestellt werden. Eine rückwirkende Auszahlung bei der Erstantragstellung ist maximal für 1 Jahr möglich. Für eine Selbstbetreuung während der Ferienzeit bzw. bei sonstiger Unterbrechung des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung kann kein gesonderter Antrag gestellt werden.
- (3) Für den Oö. Kinderbetreuungsbonus-Antrag ist das vom Amt der Oö. Landesregierung aufgelegte (Online-)Formblatt zu verwenden.
- (4) Über Aufforderung hat der Antragsteller / die Antragstellerin weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen. Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird nicht zuerkannt, wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden.
- (5) In Härtefällen kann die Landesregierung bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller (der Antragstellerin) bekannt gegeben.

§ 7

Meldung von Änderungen

- (1) Der Antragsteller (die Antragstellerin) hat dem Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat) unverzüglich alle Änderungen zu melden, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus berühren. Dies gilt insbesondere, wenn die Familienbeihilfe für das Kind, für das der Oö. Kinderbetreuungsbonus zuerkannt wird, eingestellt wurde bzw. künftig an eine Person außerhalb dieses Haushaltes gezahlt wird oder wenn der ordentliche Wohnsitz des Kindes und der Eltern (Elternteil), mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aus Oberösterreich weg verlegt wird. Die entsprechenden Nachweise sind beizulegen bzw. auf Anforderung nachzureichen.
- (2) Umstände, die zur Änderung in der Zuerkennung des Oö. Kinderbetreuungsbonus führen, werden von dem Kalendermonat an wirksam, der auf ihren Eintritt folgt.

§ 8

Rückforderung

- (1) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze zurück zu zahlen, wenn die Fördermittel zu Unrecht ausbezahlt wurden.
- (2) In sozial berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Rückforderung ausbezahlter Beträge abgesehen werden.

§ 9

Datenverkehr

Daten des Antragstellers (der Antragstellerin) und seiner (ihrer) Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung des Oö. Kinderbetreuungsbonus erforderlich ist. Der Antragsteller (die Antragstellerin) und seine (ihre) Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.